

dentarena ●

Die Zeitschrift der SSO
für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte
4_2018 / Dezember

UMFRAGE

Was Jungzahnärzte
bewegt

Seite 3

SOCIAL MEDIA

Instagram für
Zahnärzte

Seite 4

INTERVIEW

Datenschutz in
der Praxis

Seite 7

SSO

Unsere Zahnärzte.



Dr. med. dent. Peter Suter
Präsident der Kantonszahnärzte

Die zahnmedizinische Versorgung der Schweizer Bevölkerung ist glücklicherweise privatwirtschaftlich organisiert. Der Erfolg und die Effizienz dieses Systems beeindrucken: Eine gute Mundgesundheit dank funktionierender Prophylaxe zu stabilen und tragbaren Kosten. Die Berührungspunkte zwischen Behörden und der Zahnärzteschaft sind deshalb sehr gering.

Wir Kantonszahnärzte sehen uns als Bindeglied zwischen Patienten, Behörden und Zahnärzten. Unser Ziel ist eine sichere zahnmedizinische Versorgung. Neben Aufgaben wie der Berufspflicht-Aufsicht oder der Organisation der Schulzahnpflege entwickelt sich die soziale Zahnmedizin zu einer unserer Kernaufgaben. Bereits heute übersteigen die zahnärztlichen Kosten, die durch die Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Asylwesen und Schulzahnpflege vergütet werden, deutlich die Kosten, welche die Sozialversicherungen (UV/KV/IV) für Zahnmedizin ausgeben.

Wir Kantonszahnärzte stellen Planungs- und Behandlungsempfehlungen für die Zahnbehandlungen im Bereich Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe und Asylwesen bereit. Konsequenterweise reduzieren sie die Behandlungskosten in der sozialen Zahnmedizin massiv; auch dank dem Fokus auf Prophylaxe, die für eine stabile Mundgesundheit bei Betroffenen sorgt. Wir setzen uns dafür ein, dass diese Standards für die soziale Zahnmedizin in der ganzen Schweiz einheitlich angewandt werden – für eine patientengerechte Zahnmedizin.

www.kantonszahnaerzte.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO

Redaktion Sabrina Steinmeier, Lara Wüthrich, Ho-Yan Duong, Laura Annasohn, Rahel Brönnimann **Redaktionsadresse** Presse- und Informationsdienst SSO, Postfach, 3000 Bern 8, info@sso.ch, www.sso.ch

Grafisches Konzept Claudia Bernet, Bern **Fotos** iStockphoto, AdobeStock, Marco Zaroni **Druck** Stämpfli AG, Bern **Auflage** 1'550 Ex. deutsch, 300 Ex. französisch **Erscheinungsweise** Dentarena erscheint 4x jährlich.

Die Herausgabe von Dentarena ist nur dank Sponsoren und Partnern möglich. Dentarena dankt der Häubi AG in Lyss herzlich für die Unterstützung!

Finanzielle Unterstützung für innovative Forschungsprojekte

Finanzielle Mittel für Forschungsprojekte aufzubringen kann mühselig sein – insbesondere für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte und Projekte, die nicht primär kommerzielle Ziele verfolgen. Unterstützung bietet der standeseigene Forschungsfonds.

Lara Wüthrich

Der SSO-Forschungsfonds ermöglicht und unterstützt seit 1955 zahnärztliche Forschungsprojekte, aktuell mit jährlich 125'000 Franken. Dabei fördert er sowohl Neuentwicklungen für die zahnärztliche Praxis als auch die Grundlagenforschung.

Wer kann Forschungsgelder aus dem SSO-Fonds beziehen?

Da der Fonds aus den SSO-Mitgliederbeiträgen finanziert wird, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aktives Mitglied der SSO sein. Auch ein abgeschlossenes Studium sowie ein detailliert beschriebenes Forschungsprojekt werden vorausgesetzt. Das Forschungsprojekt sollte – falls nötig – von einer Ethikkommission genehmigt worden sein und muss im Studiendesign und Protokoll den aktuellsten wissenschaftlichen Standards gerecht werden. Besonders Projekte mit grosser Praxisrelevanz oder präventivem Nutzen haben gute Chancen auf finanzielle Unterstützung.

Wie können Beitragsgesuche gestellt werden?

Erfüllt ein Forschungsprojekt diese Rahmenbedingungen, finden Gesuchsteller alle benötigten Dokumente auf www.sso.ch in der Rubrik «Stiftungen und Fonds».

Für jedes Gesuch lässt ein ehrenamtliches Gremium, der Verwaltungsrat des Forschungsfonds, zwei schriftliche Gutachten erstellen, welche sich kritisch mit dem beschriebenen Forschungsprojekt auseinandersetzen. Das Gremium entscheidet anschliessend, ob und in welchem Rahmen der Fonds finanziell unterstützt. Damit das Gremium möglichst objektiv beurteilt, sind darin sowohl alle zahnärztlichen Universitätszentren der Schweiz als auch Privatpraktiker vertreten.

Wie sieht die Unterstützung durch den Fonds aus?

Der Fonds übernimmt primär die Finanzierung von Geräten, Verbrauchsmaterialien und Salären. Da die finanzielle Kapazität des Fonds limitiert ist, beteiligt er sich mit maximal 50'000 Franken pro Forschungsprojekt. Die Projekte müssen gemäss einem Arbeits- und Finanzierungsplan durchgeführt werden.

Forschungsprojekte, die Unterstützung durch den Fonds erhalten haben, werden in der Regel im Swiss Dental Journal veröffentlicht oder zusammengefasst. So sind sie wiederum den SSO-Mitgliedern zugänglich, die durch ihre Mitgliederbeiträge den Forschungsfonds und die Projekte erst ermöglichen.



Gemeinsam, aber selbständig erwerbend: Viele junge Zahnärzte ziehen eine Praxisteilhaberschaft in Betracht.

UMFRAGE

Schwierigere Stellensuche, beliebte Gemeinschaftspraxis

Für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte wird die Stellensuche anspruchsvoller. Gleichwohl sehen die allermeisten ihre beruflichen Perspektiven positiv und sind bereit, unternehmerische Risiken einzugehen.

Markus Gubler

Zahnarztpraxen spüren den Konkurrenzdruck – vor allem in den urbanen Regionen. Wie wirkt sich diese angespannte Situation auf die Ausbildungsplätze in den Zahnarztpraxen aus? Wie gestaltet sich die Stellensuche der jungen Zahnärzteschaft? Entsprechen die Assistenzstellen den persönlichen Erwartungen? Und welche beruflichen Vorstellungen hat die kommende Zahnärzteschaft? Die gesundheitspolitische Kommission der SSO wollte es genau wissen und befragte im Frühling 2018 junge Zahnärzte und Studierende der Zahnmedizin. Teilgenommen an der Umfrage haben insgesamt 435 Personen, was einer Rücklaufquote von 22 Prozent entspricht.

Herausfordernde Stellensuche

Auf die Frage, wie sich die Stellensuche gestaltet, zeigt sich ein differenziertes Bild. Während knapp sieben von zehn (68%) der über 30-Jährigen «einfach» oder «eher einfach» Arbeitsstellen gefunden haben, empfinden 45 Prozent der unter 30-Jährigen die Stellensuche als «eher schwierig» und 18 Prozent

gar als «schwierig». Die zunehmende Konkurrenzsituation zwingt die jungen Zahnärztinnen und Zahnärzte in einem grösseren geografischen Umkreis nach potenziellen Arbeitgebern zu suchen. Mehr als die Hälfte der Befragten (52%) nimmt heute Anfahrtswege von bis zu 40 Kilometern in Kauf. Und 22 Prozent legen zwischen ihrem Wohnort und der Zahnarztpraxis gar 80 Kilometer und mehr zurück.

Arbeitsstellen entsprechen den Vorstellungen

Trotz der schwierigeren Ausgangslage finden heute die allermeisten Befragten (86%) Arbeitsstellen, die ihren Vorstellungen entsprechen. 8 von 10 absolvieren ihre Assistenzzeit nur bei einem Arbeitgeber. Gut die Hälfte (56%) der jungen Zahnärztinnen und Zahnärzte haben Anstellungen mit Beschäftigungsgraden zwischen 80 und 100 Prozent. Stark zerstückelte, kleine Assistenzpensen mit diversen Arbeitgebern sind die Ausnahme. 77 Prozent der Befragten zeigen sich mit ih-

rem aktuellen Beschäftigungsgrad zufrieden. Betrachten wir die Wünsche nach dem künftigen Arbeitsort, schwingt ein Arbeitsmodell oben aus: die Gemeinschaftspraxis. Während sich bei heutigen Aktivmitgliedern A der SSO (Jahrgänge 1985 und älter) Einzelpraxen und Gemeinschaftspraxen die Waage halten (je 46%), sprechen sich die jüngeren Mitglieder (Aktiv B und Studenten) mit bis 75 Prozent für die Gemeinschaftspraxis aus.

Unternehmertum verschwindet nicht

Die jüngere Zahnärzteschaft scheut das unternehmerische Risiko. Diese oft gehörte Behauptung wird in dieser Umfrage nicht bestätigt. Im Gegenteil: Überraschende 79 Prozent der Befragten können sich vorstellen – als Inhaber oder Teilhaber – eine eigene Praxis zu führen. Betrachten wir den Unternehmerteil nach Alter, zeigt sich ein differenziertes Bild: Die meisten älteren Aktivmitglieder A möchten eigene Praxen führen, während die jüngeren Aktivmitglieder B Praxisteilhaberschaften mit Kolleginnen und Kollegen in Betracht ziehen. Eine Minderheit von 21 Prozent will sich später anstellen lassen. Schon heute will eine Mehrheit der Befragten Teilzeit arbeiten (57%). Angesprochen auf die beruflichen Zukunftsperspektiven geben sich die jungen Zahnärztinnen und Zahnärzte grösstenteils optimistisch (41% positiv, 42% eher positiv). ●



SOCIAL MEDIA

Einige Praxen nutzen Instagram, um sich bekannter zu machen.

Instagram für und von Zahnärzten – Beispiele und Stolpersteine

Der kostenlose Onlinedienst Instagram ist beliebt. Seit diesem Jahr teilen eine Milliarde Nutzer ihre Fotos und Videos damit – darunter auch viele Zahnärztinnen und Zahnärzte. Über Nutzen und Risiken.

Laura Annasohn

Der Griff zum Handy, schnell den Instagram-Feed durchscrollen, checken ob es neue Likes gibt. Für viele Privatpersonen ein beliebter Zeitvertreib. Doch auch im Bereich der Zahnmedizin wird diese Form von Social Media mehr und mehr genutzt.

Zum einen von Anbietern, die Produkte für den Praxisalltag bewerben, zum anderen von Praktikern oder Fachinteressierten, die sich auf dem Laufenden halten. Aber auch Praxisbesitzer nutzen Instagram und präsentieren anonymisierte Patientenfälle oder versuchen, auf neuem Wege für sich zu werben.

Hashtag #dentistry

Im Juni 2018 hat Instagram gemeldet, dass die Anzahl aktiver Nutzer weltweit auf eine Milliarde gestiegen ist. Der Hashtag #dentistry,

unter dem zum Beispiel nach zahnmedizinischen Inhalten gesucht werden kann, verzeichnet im November 2018 2.5 Millionen Beiträge. Die gigantische Plattform hat viele positive Aspekte, zum Beispiel erreichen Nutzer selbstgewählte Zielgruppen wie Patientinnen und Patienten oder Kolleginnen und Kollegen. Wie vermeide ich aber, dass ich in die Falle tappe und sensibles Material verbreite, das nicht der breiten Masse zugänglich sein sollte?

Hilfestellung

Die Bundesärztekammer in Deutschland hat dazu 2014 eine Handreichung herausgegeben: «Ärzte in sozialen Medien». Diese Publikation zeigt die grössten Stolpersteine bei der Nutzung von Social Media auf:

• Die ärztliche Schweigepflicht

Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch für soziale Medien – egal von welcher Personengruppe die Beiträge eingesehen werden können, also egal ob von Ärzten, Patienten oder ob von anderen Interessierten. Weder im Einzelbeitrag, noch in der Summe der Beiträge darf ersichtlich werden, um wen es sich bei Patienten handelt.

Tipp:

Die FMH hat 2016 die Empfehlung «Umgang mit Sozialen Medien – Empfehlungen für Ärztinnen und Ärzte» herausgegeben.

- **Die Gefahr vor Diffamierung**

Die Reputation von Kollegen soll nicht beschädigt werden. Genau wie im echten Praxisalltag soll auch online nicht über andere Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Mitbewerber hergezogen werden.

- **Online-Freundschaften und deren Grenzen in Bezug auf das Arzt-Patienten-Verhältnis**

Auch wenn die räumliche Distanz zu einem lockereren Umgang verleiten kann, so ist der Arzt nichtsdestotrotz eine Vertrauensperson, die eine gewisse professionelle Distanz zum Patienten wahren sollte.

- **Interkollegialer Austausch über soziale Netzwerke**

Es muss beachtet werden, dass eine unbekannte Anzahl von Personen sehen kann, was im Netz geäußert wird. Zudem können Informationen zum Beispiel falsch interpretiert werden. Nach wie vor ist ein fachinterner Austausch via Telefon oder Email dem Austausch über soziale Medien vorzuziehen.

- **Datenschutz und Datensicherheit**

In der Wegleitung der deutschen Ärztekammer heisst es: «Bei der Nutzung sozialer Medien im gesundheitsbezogenen Kontext sind aufgrund des vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnisses und der Anforderungen des Datenschutzes an die in höchstem Masse schützenswerten gesundheitsbezogenen Informationen bestimmten Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.» Das heisst zum Beispiel den Personenkreis einschränken, der die Beiträge sehen kann, Daten anonymisieren und die Privatsphäre des Einzelnen schützen.

- **Selbstoffenbarung von Patienten verhindern**

Zahnmediziner sollten ihre Patientinnen und Patienten vor zu viel Offenheit im Internet schützen. Auch hier birgt die vermeintliche Anonymität der Netzwelt Gefahren in Bezug auf Daten, die man von sich preisgibt.

- **Eigene Meinung über Produkte im Internet veröffentlichen**

Auch wenn jeder praktizierende Zahnarzt bestimmte Produkte favorisiert, ist Vorsicht bei Äusserungen zu Firmen oder deren Produkten geboten.

- Zudem sollte auch beachtet werden, dass allzu «blutige» Beiträge markiert werden, damit sie bestenfalls nur von Fachpersonen angesehen werden können.

Zahnmedizin auf Instagram

Werden alle Regeln beachtet und Stolpersteine vermieden, kann man den Onlinedienst voll auskosten. Auf Instagram findet sich ein buntes Potpourri an Beiträgen im Zusammenhang mit Zahnmedizin. So beispielsweise Vorher-Nachher-Fallbeispiele eines Praktikers, die Vorstellung eines Praxisteams mit Lage und Öffnungszeiten der Praxis, Videos von Operationen oder auch einfach Comics und Cartoons zum Fach. Instagram erfreut sich gerade deswegen so grosser Beliebtheit, weil man sich beim Durchscrollen der Inhalte einfach treiben lassen kann; immer wieder werden weitere Beiträge zum interessierten Gebiet vorgeschlagen. Die Nutzung unterliegt dem eigenen Ermessen, je nach Interessengebiet kann man beinahe alles finden, was beliebt.

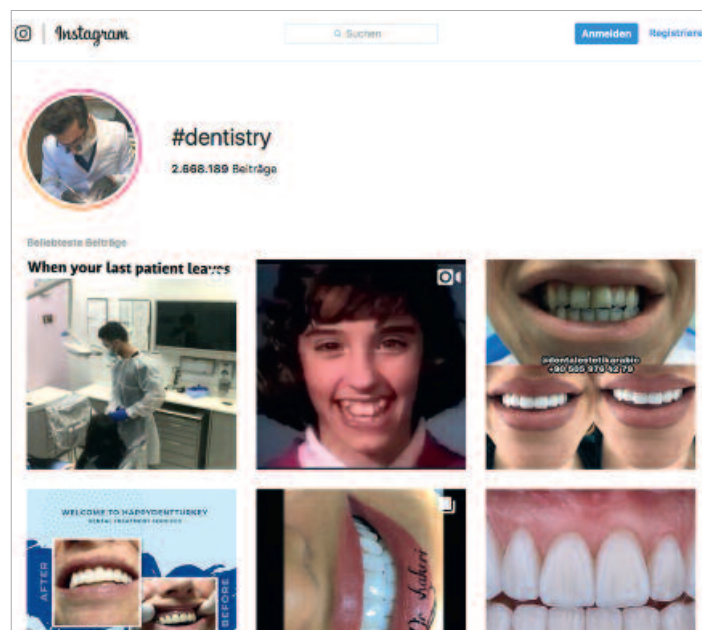
Bei Instagram wird nicht zwischen Fach- und Privatpersonen unterschieden und daher bleibt fraglich, wie fachkundige Nutzer vor sensi-

blen Inhalten wie blutigen Eingriffen und Dokumentationen von Traumafolgen geschützt werden können. Zur Zeit ist die einzige Barriere ein Knopfdruck, der vor Inhalten, die nur für Fachpersonen zugänglich sein sollten, trennt. Betätigen kann diesen jedoch jeder, auch Minderjährige.

Jedoch kann durch die wenig selektierte Zielgruppe eine breite Masse erreicht werden – unabhängig von ihrem Hintergrund. So kann eventuell ein erstes Interesse für ein Thema geweckt werden. Eine Chance für jeden, der als Anbieter oder Nutzer Instagram für sich entdecken will.

Ein paar interessante Accounts mit unterschiedlichem Hintergrund:

- **Dentalclinic.design:** Eine Seite, die das Interiordesign von Zahnarztpraxen weltweit zeigt.
- **Photo_dental:** Hochauflösende intra-orale Bilder, die einen staunen lassen
- **Bloodytoothguy:** Wie der Name schon sagt
- **Dental.guide:** Eine Mischung aus Kuriositäten, Cartoons und Animationen rund um die Zahnmedizin. ●



Unter dem Hashtag #dentistry werden thematische Beiträge rund um Zahnmedizin geteilt.

KOMPETENZ

INDIVIDUELL

INNENARCHITEKTUR

DIGITALE PRAXIS

BERATUNG

DENTALMÖBEL

HäUBI 

INTERIOR - PRAXIS - DENTAL

DENTALGERÄTE

DENTALSERVICE

SCHREINEREI



Datenschutz in Schweizer Zahnarztpraxen

Mit dem neuen Datenschutzgesetz der EU treten auch für Schweizer Zahnarztpraxen neue Regeln in Kraft. Simon Gassmann, Generalsekretär der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft und Rechtsanwalt, gibt Auskunft.

Sabrina Steinmeier

Was versteht man unter einer Datensammlung?

Simon Gassmann: Darunter verstehen wir das Ablegen von Informationen über eine Person. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form dies geschieht. Die Informationen können ganz simpel auf einem Notizzettel festgehalten sein oder in elektronischer Form vorliegen. Inhaltlich kann es sich dabei um Fotografien, Röntgenbilder, anamnestische Informationen, eine Adresse, Telefonnummer oder um Berufsangaben handeln.

Zu welchem Zweck darf ein Zahnarzt personenbezogene Daten sammeln?

Gerade für Zahnärzte gibt es mehrere Gründe, wieso eine Datensammlung notwendig ist. Einerseits muss und will der Zahnarzt mit seinen Patienten in Kontakt bleiben; zum Beispiel, um Krankheitsverläufe zu beobachten und um seine Patienten optimal zu betreuen. Dazu braucht er Angaben wie Adressen oder Telefonnummern seiner Patienten. Andererseits ist er auch gesetzlich verpflichtet, ein Patientendossier zu führen, die sogenannte Krankengeschichte. Er muss sich die Daten zum Gesundheitszustand seiner Patienten notieren.

Wer darf personenbezogene Daten verarbeiten?

Personen, die entweder von der betroffenen Person eine Einwilligung erhalten, oder solche, die einen gesetzlichen Auftrag haben, solche Daten zu verarbeiten. Letzteres ist beim Führen der Krankengeschichte der Fall. Das Datenschutzgesetz bestimmt dabei, wer befugt ist, wer ausführen darf und wie die Verarbeitung kontrolliert werden muss.

Wie muss ein Praxisinhaber seine Datensammlung schützen?

Vorgängig muss der Praxisinhaber die Einwilligung des Patienten haben. Dann muss er



Rechtsanwalt Simon Gassmann ist der Generalsekretär der SSO.

sicherstellen können, dass die Krankengeschichte und die Patientenkartei gut geschützt sind; kein Unbefugter darf darauf Zugriff haben. Bei analogen Datensammlungen ist das ein mechanisches Problem: Die Datensammlungen müssen so weggesperrt sein, dass nur die Befugten die Dossiers physisch behändigen können. Bei elektronischen Datensammlungen muss die EDV gesichert sein und der Praxisinhaber nachweisen können, dass die technischen Voraussetzungen zum Schutz ausreichen.

Wem gegenüber besteht die Pflicht, Auskunft über die gesammelten Daten zu geben?

In erster Linie gegenüber der betroffenen Person.

Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung, wenn die Daten missbraucht werden?

Die betroffene Person kann direkt bei der Person oder Unternehmung, die Daten über sie bearbeitet, Auskunft darüber verlangen, wie die Daten bearbeitet werden. Zudem hat sie

das Recht darauf, falsche Daten zu korrigieren. Wird ihr das verweigert, kann sie sich an den Beauftragten wenden und verlangen, dass er überprüft, ob ihre Daten rechtmässig bearbeitet werden. Wenn die Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes in Kraft treten wird, wird der Beauftragte von Amtes wegen oder auf Antrag einer betroffenen Person eine Untersuchung gegen Behörden oder Private einleiten, wenn ein Verdacht auf Datenmissbrauch vorliegt.

Was muss ich tun, wenn meine Angestellten den Datenschutz missachten, vielleicht gar Daten missbrauchen?

Das ist immer ein Grund für eine Verwarnung, allenfalls für eine Kündigung.

Was muss ich tun, wenn in meiner Praxis Daten entwendet wurden, die missbraucht werden könnten?

Dabei kann es sich um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handeln, dann ist die Polizei zu informieren. Wenn es primär um die Daten geht, dann wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten.

Wie lange dürfen die gesammelten Daten behalten werden?

Es gibt keine über alle Bereiche gültige Maximaldauer. Klar ist, dass Daten nicht länger aufbewahrt werden dürfen, als nötig ist. Solange die Daten noch benutzt werden, dürfen sie auch behalten werden, wie bei einer laufenden medizinischen Behandlung oder bei einer abgeschlossenen Behandlung, bei der Informationen zu einer bestimmten Medikation für künftige Behandlungen relevant sein könnten. Aber auch seitens des Gesetzgebers gibt es vorgeschriebene Mindestaufbewahrungszeiträume, wie das beispielsweise bei Patientendossiers der Fall ist.

Unter welchen Bedingungen dürfen Daten verwendet werden?

Immer, wenn die betroffene Person einwilligt. Sodann dürfen und müssen Daten bearbeitet werden können, sie unterliegen dabei aber gewissen Restriktionen. So muss für die betroffene Person erkennbar sein, zu welchem Zweck die Daten bearbeitet werden. Ebenso muss die Bearbeitung verhältnismässig sein.

Die Daten müssen ausserdem korrekt sein – unrichtige Daten müssen gelöscht oder korrigiert werden. Und wie erwähnt müssen die Daten gesichert sein.

Mit welchen Sanktionen wird Datenmissbrauch bestraft?

Die schärfste Sanktion ist eine Busse. Es kann aber auch bloss eine Berichtigung der Daten oder eine Löschung verordnet werden. Damit bei Datenmissbrauch gebüsst wird, muss die betroffene Person in den meisten Fällen zuerst einen Antrag stellen.

Welche Veränderungen bringt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung mit sich?

Vor allem, dass die Bürgerinnen und Bürger neu jeder Verwendung und Bearbeitung ihrer Daten zustimmen müssen und somit ein Stück weit die Hoheit über ihre Daten zurückgewinnen. Daneben werden insbesondere wesentlich höhere Maximalbussen bei Datenmissbrauch vorgesehen und neue Instrumente zur Verfolgung bereitgestellt. Die Gesetzgebung ist aber primär auf diejenigen Unternehmen zugeschnitten, bei denen Datenverarbeitung ein Teil des Geschäftsmodells ist.

Was heisst das konkret?

Dass Bürgerinnen und Bürger ein Recht darauf haben, dass ihre Daten geschützt sind, sodass sie bei möglichem Missbrauch informiert werden müssen. Ebenso haben sie ein

Recht auf Information, welches ihnen offenlegt, wer die persönlichen Daten zu welchem Zweck erhebt. Das Recht auf Vergessenwerden ermöglicht dem Betroffenen, die Löschung der Informationen zu beantragen. Sie können also bei einem Unternehmen, das Daten von Ihnen gespeichert hat und allenfalls sogar weiterverbreitet, dagegen protestieren. Beispielsweise beantragen, dass das Online-Warenhaus, bei dem Sie früher oft Einrichtungsgegenstände eingekauft haben, Ihnen nicht nur keine E-Mails mehr sendet, sondern alle Angaben von Ihnen, wie z.B. die Adresse, löscht. Daneben sorgt das Recht auf Auskunft dafür, dass die erhobenen Daten dem Betroffenen jederzeit zur Verfügung stehen. Und das Recht auf Datenminimierung stellt sicher, dass nur relevante persönliche Daten, welche einem bestimmten Zweck dienen, bewahrt werden.

Inwiefern ist die Schweiz von der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung betroffen?

Insofern, als ein grenzüberschreitender Datenverkehr vorliegt. Die Schweiz ist dem Datenschutzübereinkommen des Europarats beigetreten und muss dieses daher umsetzen. Und weil sie Teil des Schengenraumes ist, muss sie die EU-Datenschutzrichtlinie umsetzen, was sie mit der aktuellen Revision des Datenschutzgesetzes tut. ●

Die Patientendaten müssen gut geschützt werden: nur befugte Personen dürfen Zugang haben.

